



„Umweltschutz durch örtliche
Bauvorschriften“

am Beispiel
von § 81 Hessische Bauordnung (HBO)

Beate Ulla Walsch

Vortrag im Umweltrechtlichen Praktikerseminar am 30.04.2015

Justus-Liebig-Universität Gießen

Ihre Referentin



- Rechtsanwältin **Beate Ulla Walsch**
- Seit 2014 bei KKP

KKP in Kürze

KKP Business



KKP Notar



ComCit



17 Berufsträger und rund 30 Mitarbeiter



KKP Private Client



KKP Real Estate

Beispiel 1: „Marburger Solarsatzung“ vom 20.06.2008

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Nach den Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Errichtung, Erweiterung (§ 4 dieser Satzung) und bei der Änderung von beheizten Gebäuden (§ 5 dieser Satzung) die Bauherren verpflichtet, solarthermische Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Beispiel 2: Stellplatzsatzung der Stadt Offenbach vom 12.09.2013

§ 6 Größe und sonstige Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze; Elektromobilität

(1)-(4) (...)

(5) Bei Vorhaben ab einem regulären Stellplatzbedarf von 20 Einstellplätzen *sollen mindestens 25% der Einstellplätze mit einer Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden* (...)

(6) (...)

Beispiel 3: Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplanes „Kohlstädter Hart“ und Änderung Bebauungsplan „Karl-von-Hahn-Straße“ der Stadt Freudenstadt (Baden-Württemberg) vom 18.02.2003

§ 9 Geländeänderungen (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO BW)

Zur Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub ist die Höhenlage der Grundstücke zu erhalten.

Ausnahmen können in Absprache mit der Baurechtsbehörde zugelassen werden. Eine Ausnahme wird in Aussicht gestellt, soweit Aufschüttungen oder Abgrabungen die Höhe des natürlichen Geländes um nicht mehr als 1,00 m verändern.

Beispiel 4: Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 25.07.2012

§ 5 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

(1)-(2) (...)

(3) Fahrradabstellplätze für die Nutzung
Wohnen *sollen mehrheitlich über einen
Wetterschutz verfügen.*

Beispiel 5: Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Uetze (Niedersachsen) vom 21.09.2000

§ 5 Versickerung auf den Grundstücken

(1) Das auf den Grundstücken von versiegelten oder überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.

(2) Das Niederschlagswasser kann wie folgt versickert werden:

- Dezentral: Flächen- bzw. Muldenversickerung über die belebte Bodenzone (...)
- Zentral: Drainage- bzw. Sickerschachtversickerung (...)

(3) Die Versagungsgründe der Versickerung gem. § 8 NWG bleiben unberührt.

A. Was sind örtliche Bauvorschriften?

B. Worin besteht das Umweltschutzpotenzial örtlicher Bauvorschriften aufgrund von § 81 HBO?

C. Umweltschutz trotz örtlicher Bauvorschriften?

D. Fazit

A. Was sind örtliche Bauvorschriften?

→ „**örtliche Bauvorschriften**“: gesetzliche Bezeichnung in den amtlichen Überschriften der Landesbauordnungen **aller Flächenländer sowie Bremens** für auf dem Gebiet des Bauordnungsrechts mögliche Gemeinbesatzungen primär baugestalterischen Inhalts („Gestaltungssatzungen“; typische Regelungsbeispiele sind insofern die Vorgabe der Farbe der Dachziegeln und Hausfassaden. Nach der **Legaldefinition** des Begriffs in § 85 I 2 BauO LSA sind „**Gestaltungssatzungen**“ solche örtlichen Bauvorschriften, „die den besonderen Charakter oder die Gestaltung des Ortsbildes und der Baukultur regeln“)

→ die **Stadtstaaten Berlin und Hamburg** übernehmen diese Terminologie zwar nicht, halten aber Verordnungsermächtigungen mit zumindest teilweise vergleichbarem Inhalt bereit

→ innerhalb des Regelungsregimes: notwendige Differenzierung zwischen „**isolierten**“ und „**integrierten**“ örtlichen Bauvorschriften

I. Isolierte örtliche Bauvorschriften

- **einfache Gemeindegesetzungen** auf bauordnungsrechtlicher Grundlage
- das **Erlassverfahren** richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der **Bauordnung i.V.m. der jeweiligen Gemeindeordnung**, dadurch Vorteil gegenüber Bebauungsplanung weil „**schlankeres**“ Verfahren, da grundsätzlich Verzichtbarkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 BauGB) und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB), Erstellung eines Umweltberichts (§ 2 lit. a) BauGB), Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebots (§ 2 II BauGB) und des Entwicklungsgebots (§ 8 II BauGB), sowie kein Genehmigungserfordernis nach § 10 II BauGB
- **Ausnahme**: Anwendbarkeit von einzelnen BauGB-Verfahrens-Vorschriften in Baden-Württemberg, Niedersachsen und auch in Sachsen-Anhalt (str.)
- **Sonderfall**: Zusammengesetztes Rechtsetzungsverfahren gem. § 74 VII LBO BW

II. Integrierte örtliche Bauvorschriften

→ nach § 9 IV BauGB i.V.m. der jeweiligen bauordnungsrechtlichen Bezugsnorm in den B-Plan integrierte örtliche Bauvorschriften (str. ist, ob lediglich eine formelle Aufnahme in den B-Plan erfolgt (sog. formelle Auffassung), oder es zu einer materiellen Aufnahme kommt (sog. materielle Auffassung))

§ 9 IV BauGB: „Die Länder können durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs Anwendung finden.“

→ alle Länder mit Ausnahme von Baden-Württemberg haben derzeit von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht

→ in Hessen siehe § 81 III 1, 2 HBO: „*In den Bebauungsplan können als Festsetzungen Vorschriften nach Abs. 1 sowie nach § 44 Abs. 1 S. 2 aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (Anm.: betrifft die ortsübliche Bekanntmachung) findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuches auf diese Festsetzungen Anwendung.*“

→ die Wahl zwischen den beiden Festsetzungsarten örtlicher Bauvorschriften steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde (str.); in der **Regelungspraxis** dominieren eindeutig die integrierten örtlichen Bauvorschriften

B. Worin besteht das Umweltschutzpotenzial örtlicher Bauvorschriften aufgrund von § 81 HBO ?

I. Die aktuelle Fassung (seit 03.12.2010)

II. Die Vorgängerfassung (bis 02.12.2010)

Das Gesetz vom 25.11.2010 (GVBl. I S. 429):

Ersatzlose Streichung von § 81 II HBO (Vorschrift bestimmter Energie- und Heizungsarten/Brennstoffverwendungsverbot)

und

gleichzeitige Aufnahme der „Sicherheitsklausel“ des § 78 VII Ziff. 3 HBO (*„Satzungen und Bestandteile von Satzungen nach § 81 Abs. 2 in der bis zum 2. Dezember 2010 geltenden Fassung treten am 3. Dezember 2010 außer Kraft.“*)

3. Energie- und Wärmeversorgung

a) Vorschrift bestimmter Heizungsarten: § 81 II Alt. 2 HBO a.F.

„Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Heizungsarten vorgeschrieben werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen oder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie geboten ist, danach vorgeschriebene Heizungsarten dürfen keine höheren Umweltbelastungen und keinen höheren Primärenergieverbrauch verursachen als ausgeschlossene Arten.

aa) Tatbestand

→ *Gebotenheit nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen (Var. 1)*

(P): Gefahrvermeidung, (unzumutbare) Nachteils- oder Belästigungsvermeidung: Nachweis (Gefahren-)Zusammenhang zwischen Ausstoß von Treibhausgasen im konkreten Gemeindegebiet und der Veränderung des globalen Klimas? Eintritt eines Schadensereignisses? Wann? → Vermeidungsbegriff: umweltrechtliches Vorsorgeprinzip? Wo? → Erfordernis einer lokalen Vorbelastung?

(P): Vermeidung von Umweltbelastungen: Sind auch solche Umweltbelastungen erfasst, die keinen lokalen Anknüpfungspunkt haben, sondern ihre Ursache z.B. im globalen Klimawandel haben?

Besser daher: z.B. § 81 II HBauO: *„umfassender Schutz der Umwelt“*; § 85 II BremLBO: *„Gründe der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zur rationellen Verwendung von Energie, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Nutzung von Biomasse“*

und

→ *Keine Verursachung höherer Umweltbelastungen und eines höheren Primärenergieverbrauchs als durch ausgeschlossene Arten*

(P): Gesamtressourcenbilanz z.B. von Solaranlagen?

oder

→ *Gebotenheit [nach den örtlichen Verhältnissen] aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie (Var. 2)*

(P): „Rationelle“ Energieverwendung → Bezugspunkt für die im Einzelfall vorzunehmende Effizienzprüfung?

e.A.: Energieeffizienz einer Heizungsart entscheidend: Reduzierung des Energieverbrauchs

a.A.: Verweis auf § 1 I 2 HEnG: „rationelle Verwendung von Energie“ als deren „gesamtwirtschaftlich preiswürdige und sichere Erzeugung und Verwendung“

a.A.: Bezugnahme auf den weltweit vorhandenen Energievorrat: Einsparung endlicher Primärenergieträger

und

→ *Keine Verursachung höherer Umweltbelastungen und eines höheren Primärenergieverbrauchs als durch ausgeschlossene Arten*

bb) Rechtsfolge: Vorschrift bestimmter Heizungsarten

→ „Heizungsarten“

- keine „Energiearten“, also z.B. Solarthermie aber nicht Photovoltaik (anders: § 85 II Nr. 1 SaarLBO)

- (P): Versorgung mit **Nah- und Fernwärme** erfasst? § 19 II HGO als *lex specialis*?

→ (P): Regelungsobjekt: **Neu- und Bestandsbauten?**

- **Neubaubereich:** grundsätzlich Sperrwirkung durch das EEWärmeG (Arg. e. § 3 IV EEWärmeG: *„Die Länder können 1. für bereits errichtete öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes, eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion nach § 1a treffen und zu diesem Zweck von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen und 2. für bereits errichtete Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien festlegen.“*

(Rück-)Ausnahme: Festsetzung höherer Mindestflächen für Sonnenkollektoren auch im Neubaubereich (**Gliederungspunkt I. 1. a) der Anlage „Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen zum EEWärmeG“**)

- **Altbaubereich:** Berücksichtigung des baurechtlichen Bestandsschutzes

b) Brennstoffverwendungsverbot: § 81 II Alt. 1 HBO a.F.

„Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Heizungsarten vorgeschrieben werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen oder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie geboten ist; danach vorgeschriebene Heizungsarten dürfen keine höheren Umweltbelastungen und keinen höheren Primärenergieverbrauch verursachen als ausgeschlossene Arten.

aa) Tatbestand

wie oben, daher auch die selben Probleme

bb) Rechtsfolge: Verwendungsverbot bestimmter Brennstoffe

4. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Anlagenbegrünung: § 81 I 1 Nr. 1 und Nr. 5 HBO

a) Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

„(1) Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über

1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten oder zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; (...),

2.-7. (...)

→ „äußere Gestaltung baulicher Anlagen“: z.B. Dachgestaltung, Fenster, Türen, Baumaterial (Dämmstoffe → (P): Sichtbarkeitserfordernis?)

→ (P): trotzdem **gestalterische Motive** erforderlich? Str., dagegen spricht die Oder-Verknüpfung in § 81 I 1 Nr. 1 HBO

→ (P): „rationeller“ Umgang mit Energie und Wasser? Effizienz entscheidend?

a) Anlagenbegrünung

„(1) Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über

1.- 4. (...)

5. die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen,

6.-7. (...)

→ „**Begrünung baulicher Anlagen**“: Überzug von Wänden und Dächern mit einer „grünen Haut“

→ **ökologisches Potenzial**: z.B. Rückhaltung von Regenwasser und Vorbeugung gegen eine Überlastung der Kanalisation, Verdunstungseffekt von gespeichertem Niederschlagswasser, Absorption von Sonnenenergie, Verbesserung der Dämmwirkung der Gebäudehülle, Ressourcenschonung durch Langlebigkeit von Gründächern, Hereinholen von Natur in die Stadt

→ **Problem**: Beschädigung von Bauteilen durch Kletterpflanzen wie z.B. Efeu

5. Freiflächengestaltung: § 81 I 1 Nr. 5 HBO

„(1) Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über

1.-4. (...)

5. die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen,

6.-7. (...)

→ **ökologisches Potenzial:** z.B. Bepflanzungsgebot von Bäumen und Sträuchern und umgekehrt auch Bepflanzungsverbot (z.B. Verhinderung der Verschattung von Solarenergieanlagen durch Bäume), Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien z.B. bei Pkw-Stellplätzen wie etwa Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster zur Förderung der Niederschlagswasserversickerungsfähigkeit

6. Sonstige

a) Stellplätze für Kraftfahrzeuge: § 81 I 1 Nr. 4 Alt. 1 HBO

„(1) 1Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über

1.-3. (...)

4. die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder,

5.-7. (...)

→ „Ausstattung und Gestaltung“:

Förderung der Elektromobilität durch Verpflichtung zur Schaffung der Voraussetzungen für die Einrichtung entsprechender Ladevorrichtungen oder der Ladevorrichtungen selbst?

Praxisbeispiel: Novellierung der Stellplatzsatzung der Stadt Offenbach vom 12.09.2013:

§ 6 V: „Bei Vorhaben ab einem regulären Stellplatzbedarf von 20 Einstellplätzen sollen mindestens 25% der Einstellplätze mit einer Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden (...)“

(P): Verwendung des Begriffs „sollen“: halbzwingend? Bestimmtheit?

→ „Größe und Zahl“:

Möglichkeit der mittelbaren Einflussnahme auf die Abnahme des motorisierten Individualverkehrs und umgekehrt auf die Zunahme des ÖPNV, Fahrradverkehrs

b) Abstellplätze für Fahrräder: § 81 I 1 Nr. 4 Alt. 2 HBO

„(1) 1Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über

1.-3. (...)

4. die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder,

5.-7. (...)

Praxisbeispiel: Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder vom 25.07.2012

§ 5 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

(1)-(2) (...)

(3) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

(P): Verwendung des Begriffs „sollen“: halbzwingend? Bestimmtheit?

c) Einfriedungen: § 81 I 1 Nr. 3 HBO

„(1) Die Gemeinden können durch Satzung Vorschriften erlassen über

1.-2. (...)

3. die Gestaltung der Kinderspielplätze, der Lagerplätze, der Camping-, Zelt- und Wochenendplätze, der Standflächen für Abfallbehältnisse sowie über Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; hierzu können auch Anforderungen an die Bepflanzung gestellt und die Verwendung von Pflanzen, insbesondere als Hecken, als Einfriedungen verlangt werden,

4.-7. (...)

→ „Einfriedungen“: Sicherung des Grundstücks gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen, gegen Witterungs- oder Immissionseinflüsse sowie gegen Einsichtnahme, z.B. Mauern, Zäune, Hecken

→ **ökologisches Potenzial**: Durchgrünung des Baugebiets, Förderung der Sauerstoffproduktion durch Photosynthese, Nistplätze für Vögel

II. Ausgewählte Beispiele aus anderen Bundesländern

1. Bodenaushub, Regen- und Brauch-/Grauwasserbehandlung: §§ 74 III Nr. 1 und 2 LBO BW, 84 III Nr. 8 NBauO, 85 II Nr. 2 SaarLBO

2. Energie- und Wärmeversorgung:

a) negatives Beispiel: § 81 VII BbgBO (Vorschrift einer anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien)

b) positives Beispiel: § 85 II BremLBO (Anschluss- und Benutzungszwang/Brennstoffverwendungsverbot)

3. Baumschutz: Art. 81 I Nr. 7 BayBO, § 88 I Nr. 7 LBauO RPF

4. Abstandsflächen: § 81 II BbgBO

C. Umweltschutz „trotz“ örtlicher Bauvorschriften?

I. Der rechtspraktische Konflikt

- Sonnenkollektoren vs. Baugestaltung (z.B. Dachfarbe, -form, Firstrichtung)
- Umweltschutz vs. „Denkmalschutz“
- Sonnenkollektoren vs. Baumschutz (Verschattungswirkung von Bäumen)

II. Der (verfassungs-)rechtliche Konflikt

- Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG, 26a, 62 HV) vs. „Gemeindliches Selbstgestaltungsrecht“ (Art. 28 II GG, Art. 137 HV)
- Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG, 26a, 62 HV) vs. Denkmalschutz (Art. 62 S. 1 HV)
- Staatsziel Umweltschutz vs. Staatsziel Umweltschutz?

(P): In **Hessen** gibt es hier **keine verfassungsunmittelbare Schwerpunktsetzung**, anders z.B. in Art. 141 I 4 BayVerf ((...) Schutz von Boden, Wasser, Luft (...), möglichst sparsamer Umgang mit Energie als (auch) „vorrangige Aufgabe“ von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts)

III. Mögliche Konfliktlösungsansätze

1. Konfliktlösungsansätze der Satzungspraxis

- Beschränkung auf bloße „Empfehlungen“ oder „Hinweise“ anstatt imperativer Regelungen
- Eröffnung von Gestaltungsalternativen (z.B. in Bezug auf die Dachfarbe)

2. Konfliktlösungsansätze des (Bauordnungs-)Gesetzgebers

- „**Einzelfalllösungen**“: über Abweichungsvorschriften, so z.B. in § 73 I 3 BauO NRW und § 56 II Nr. 3 LBO BW
- „**Gesamtlösung**“: Konfliktregelung bereits innerhalb der EGL zum Erlass örtlicher Bauvorschriften, so in § 74 LBO BW n.F.

Beispiel 1: „Einzelfalllösung“ § 73 BauO NRW:

„(1) 1Soweit in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes geregelt ist, kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. 2 (...) 3 Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie dienen. 4 (...).

(2) (...)“

Beispiel 2: „Einzelfalllösung“ § 56 LBO BW:

(1) (...)

(2) Ferner sind Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 4 bis 37 dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zuzulassen

1.-2. (...),

3. zur Verwirklichung von Vorhaben zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien,

4. (...),

wenn die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Beispiel 3: (Neue) „Gesamtlösung“ in Baden-Württemberg:

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
u.a. Einfügung eines neuen § 74 I 2 LBO BW:

„Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1, die allein zur Durchführung baugestalterischer Absichten gestellt werden, dürfen die Nutzung erneuerbarer Energien nicht ausschließen oder unangemessen beeinträchtigen“

Zweck: z.B. Verhinderung des generellen Ausschlusses von Solaranlagen auf Dächern

→ (P): nur Baugestaltungsalternative erfasst, nicht z.B. Denkmalschutz

Möglich sollen auch **Ausschlüsse von gestalterisch besonders problematischen Anlagen** wie aufgeständerten Solarmodulen, Über-First-Anlagen oder Dachwindkraftanlagen durch die Gemeinden bleiben, da hier, so die Gesetzesbegründung, **keine „unangemessene Beeinträchtigung“** vorliege, soweit z.B. dachintegrierte Solaranlagen möglich blieben

→ (P): unbestimmter Rechtsbegriff der **„unangemessenen Beeinträchtigung“** der Nutzung erneuerbarer Energien

→ (P): ausdrücklich nur **erneuerbare Energien** erfasst, also z.B. keine Dämmmaßnahmen

Fazit: Bereichsausnahme des § 74 I 2 LBO BW n.F. daher wohl nur eingeschränkt zur Konfliktlösung geeignet

3. Außerjuristische Konfliktlösungsansätze

→ **technischer Fortschritt**, z.B. durch die Entwicklung bunter und/oder effizienterer Solarmodule

→ **Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen**, z.B. höhere Akzeptanz von Solaranlagen („Energiewende“)

D. Fazit

→ Hessen hat mit § 81 HBO n.F. nur (noch) eine defizitäre Regelung, die aber trotzdem ökologisch nutzbar ist und dabei nach wie vor ein breites Spektrum ökologischer Aspekte eröffnet (z.B. rationeller Umgang mit Energie und Wasser durch äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Hereinholen von Natur über Vorgaben an die Anlagenbegrünung, Freiflächengestaltung, Gestaltung von Einfriedungen, ökologisches Potenzial von Stellplatzsatzungen)

→ im Gegensatz zu Art. 28 II 1 GG („Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“) steht Art. 137 HV (Gemeinden als „ausschließliche Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung“ die „jede öffentliche Aufgabe übernehmen (können), soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind“) der Verfolgung auch überörtlicher („globaler“) Umweltschutzziele dabei nicht im Wege

→ eine **Ausweitung des ökologischen Handlungsspektrums des § 81 HBO** durch die Freigabe von Regelungszielen und/oder die ausdrückliche Einbeziehung des Umweltschutzes

so etwa in **§ 84 III NBauO** (vor die Klammer gezogen):

„Um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu verwirklichen oder um die Eigenart oder den Eindruck von Baudenkmalen zu erhalten oder hervorzuheben, können die Gemeinden, auch über die Anforderungen des § 9 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 10 und 50 hinausgehend, durch örtliche Bauvorschrift für bestimmte Teile des Gemeindegebietes (...)“

wäre gleichwohl wünschenswert, denn eine dezentrale Regelung durch örtliche Bauvorschriften stärkt nicht nur die kommunale Rechtsetzungsbefugnis, sondern eröffnet gerade darüber die Möglichkeit der Berücksichtigung spezifischer gemeindlicher Gegebenheiten im Einzelfall

→ **§ 81 HBO** erweist sich trotz allem als **wertvolle Alternative zur Bauleitplanung**, da der Erlass (isolierter) örtlicher Bauvorschriften weniger aufwändig, zeitintensiv und damit auch weniger kostenträchtig ist

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



So erreichen Sie uns...



www.comcit.com

Philosophenweg 1 | 35578 Wetzlar

Telefon +49 6441 94 46 33

Telefax +49 6441 94 46 31

eMail info@comcit.com



www.kleymann.com

Philosophenweg 1 | 35578 Wetzlar

Telefon +49 6441 94 46 0

Telefax +49 6441 94 46 46

eMail info@kleymann.com